



Satzung des Fördervereins des Kopernikus-Gymnasiums in Neubeckum

§ 1 Name, Aufgaben

Der Verein führt den Namen
„Förderverein des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum“.
Er hat seinen Sitz in Beckum und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Kopernikus-Gymnasiums, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
- b) Förderung des Schulsports und der Studienfahrten,
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung
- f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Verein nimmt Spenden entgegen und erhebt Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 8 €. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig, er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Vorstand vereinnahmt, verwaltet und verwendet diese Gelder entsprechend §1 dieser Satzung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.

§7 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachkundige zur Sitzung des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§8 Beirat

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Beirat für die Dauer von zwei Jahren wählen. Der Beirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Zu Beiratsmitgliedern sollen Mitglieder des Vereins gewählt werden, die über besondere Erfahrungen auf dem Arbeitsgebiet des Vereins verfügen, wie z. B. Lehrkräfte, Schulpflegschaftsvorsitzende.
- (2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
- (3) Der Vorsitzende hat den Beirat zu allen Sitzungen des Vorstands einzuladen.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens einviertel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich (Emailverteiler an die Klassenpflegschaften, Veröffentlichung auf der Homepage) oder durch Anzeige in der Tageszeitung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen erforderlich ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom neuen Vorsitzenden und vom neuen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für höchstens zwei Jahre und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer können nur dann wieder gewählt werden, wenn zwischen ihren Amtsperioden mindestens ein Jahr liegt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und den Beirat gemäß § 8. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11

Gewinne und Verwaltungsausgaben

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beckum, die es unmittelbar und ausschließlich dem Gymnasium für die satzungsmäßigen Zwecke des § 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10. März 2014 beschlossen. Die geänderte Satzung tritt von diesem Tag an in Kraft. Die bisherige Satzung wird hierdurch aufgehoben.